

3669/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.05.2002

**BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3694/J betreffend Reduzierung des Leistungsangebotes bei arbeitsmarktpolitischen Beratungsstellen ab 2003 in Wien, welche die Abgeordneten Silhavy, Kolleginnen und Kollegen am 21. März 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Arbeitsmarktservice ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik effizient und zielführend einzusetzen. Aus diesem Grund wird auch die Förderpraxis für bestehende Instrumente und Einrichtungen laufend auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Bei den Beratungs- und Betreuungseinrichtungen war die Frage, inwieweit der geleistete Kostenanteil des AMS auch mit dem Anteil der arbeitsmarktpolitischen Unterstützung dieser Einrichtungen konform geht. Es stehen nicht die Einrichtungen an sich in Frage und auch nicht die erhöhten Erfordernisse bei steigender Arbeitslosigkeit, sondern die Anpassung des adäquaten Anteils der Arbeitsmarktpolitik an die tatsächlich erbrachten Leistungen.

Entsprechend den Arbeitsmarkterfordernissen besteht in Wien eine große Anzahl von Einrichtungen für eine Vielzahl von Fragestellungen, die in der Regel durch Kostenteilung der angesprochenen und verantwortlichen Stellen finanziert werden. Das Arbeitsmarktservice in der Bundeshauptstadt trägt ca. 70 % der Gesamtkosten der genannten Einrichtungen. Dieses Ausmaß an Kostenbeteiligung ist nur dann

vertretbar, wenn dem ein annähernd gleicher Anteil an Leistungen für arbeitsmarktpolitische Probleme gegenübersteht.

Das nunmehr ausgearbeitete Kooperationsmodell zielt nun darauf ab, die von den Beratungsstellen für das Arbeitsmarktservice zu erbringenden Leistungen klarer zu definieren und die mit diesem Maßnahmenangebot ermöglichte Integrationsunterstützung auch sichtbarer und somit nachvollziehbarer zu machen.

Dabei werden selbstverständlich all jene Personengruppen, die sich ohne Einschaltung des AMS mit arbeitsmarktpolitischen Problemen an die Beratungsstellen wenden, im Gegensatz zur Annahme, die offensichtlich der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage zu Grunde liegt, nach wie vor vom Arbeitsmarktservice anerkannt.

Antwort zu den Punkten 2 bis 5 der Anfrage:

Das AMS ist mit der Durchführung der Arbeitsmarktpolitik betraut und seit 1994 aus der unmittelbaren Bundesverwaltung ausgegliedert. Eine Abstimmung in jedem Einzelfall ist weder erforderlich noch gesetzlich vorgesehen. Das AMS hat in Eigenverantwortung zu entscheiden, ob die Leistungen der Beratungs- und Betreuungseinrichtungen dem finanziellen Aufwand entsprechen oder ob andere Maßnahmen oder Instrumente zielführender wären.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit an das Arbeitsmarktservice enthalten den Auftrag, für die unterschiedlichen arbeitsmarktrelevanten Problemlagen bestmögliche Lösungsmöglichkeiten bzw. entsprechende Integrationsmaßnahmen zu entwickeln und anzuwenden. Dabei sind Personengruppen wie Frauen, Jugendliche, Ältere sowie Ausländerinnen und Ausländer in Abstimmung auf ihre jeweilige Arbeitsmarktsituation besonders zu berücksichtigen und es sind ihnen nach Möglichkeit geeignete Unterstützungsangebote anzubieten. Bei der Realisierung seiner Maßnahmenpalette ist das Arbeitsmarktservice zu höchstmöglicher Effizienz und Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Ein im Hinblick auf

die arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen optimierter Mitteleinsatz liegt nicht zuletzt im Interesse der Versichertengemeinschaft, aus deren Beiträgen die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gespeist werden.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Dem Prinzip der Eigeninitiative wird in der österreichischen Arbeitsmarktpolitik entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Arbeitslosenversicherungsgesetz ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Unterstützt wird diese Vorgabe seitens des AMS durch den massiv forcierten Einsatz von Selbstbedienungsmöglichkeiten und modernen Informationstechnologien. Das neue Kooperationsmodell zwischen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen und dem Arbeitsmarktservice steht auch - wie bereits erläutert - in keinem Widerspruch zur selbständigen Kontaktnahme mit den diversen Einrichtungen.